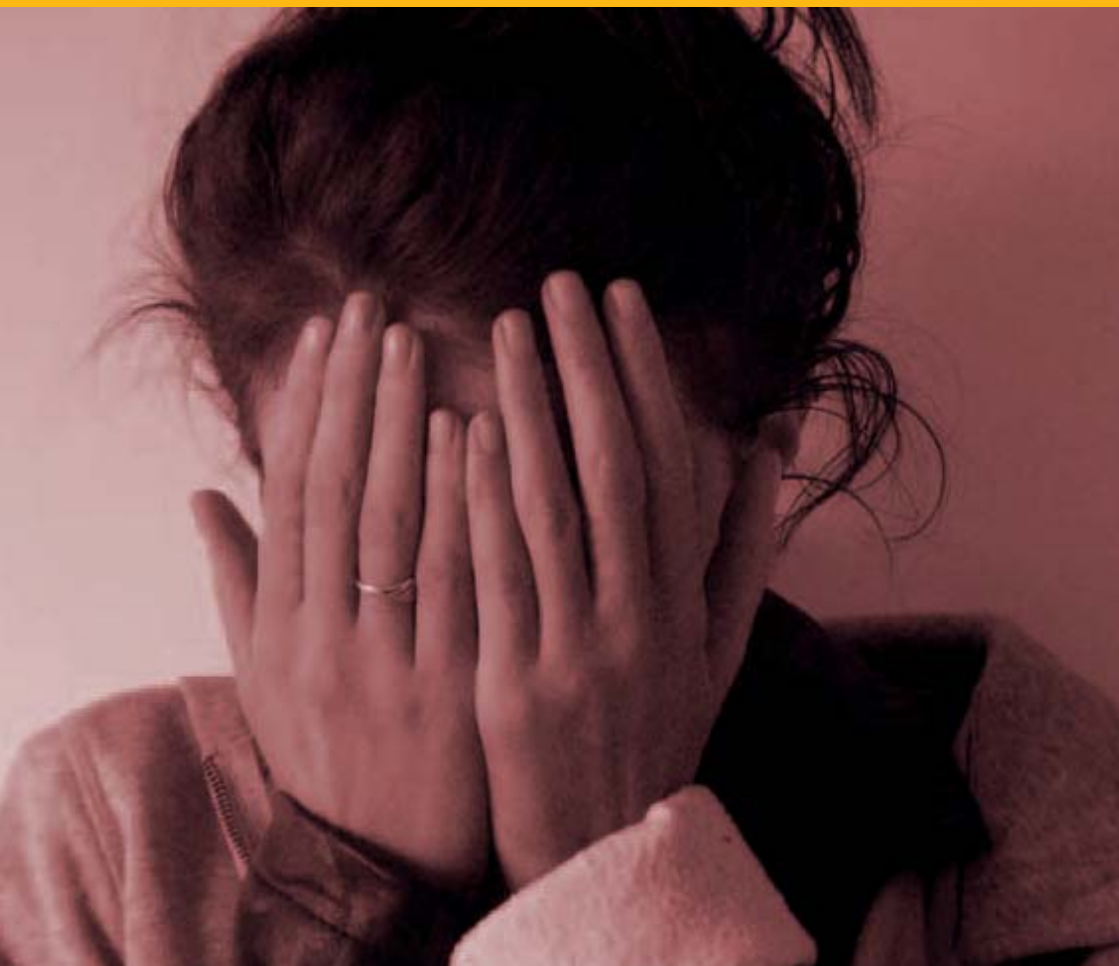


Gemeinsam gegen ehrbezogene Gewalt -

Handlungsempfehlungen für Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter von Behörden in Sachsen-Anhalt



Impressum:

Redaktion:

Vera – Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung
in Sachsen-Anhalt
Klausenerstraße 17, 39112 Magdeburg
Tel.: 0391/40 153 70
Fax: 0391/40 153 72
E-Mail: vera@AWO-LSA.de
www.AWO-LSA.de

Grundlagentext:

TERRE DES FEMMES (Hrsg.): Koordiniertes Vorgehen bei Gewalt im Namen der Ehre. Handlungsempfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden in Baden-Württemberg, Berlin 2013. 3. aktualisierte und überarbeitete Auflage.

Titelbild: Gefangen, Matthias Höhl, Magdeburg

Verlag

Druckerei Fricke
Langer Weg 67
39112 Magdeburg
www.mein-drucker.de
mail@mein-drucker.info

- © 2014 Vera – Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung in Sachsen-Anhalt
- © für die Abbildung: Matthias Höhl
- © für die Texte: Vera

Herausgegeben von AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Vera – Fachstelle gegen Zwangsverheiratung
in Sachsen-Anhalt,
Magdeburg: Vera Fachstelle gegen Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt in Sachsen-Anhalt, 2014
1. Auflage

Vorwort

Im Jahr 2007 wandte sich eine junge Frau mit Migrationshintergrund an die AWO Fachstelle Vera und konfrontierte die Mitarbeiterinnen mit einem in der beraterischen Praxis bisher nicht bekannten Problem. Ihre Familie sei mit der Wahl ihres Lebenspartners nicht einverstanden, nicht im Sinne einer „lediglichen“ Akzeptanz oder Nicht-Akzeptanz, sondern sie würde seitens der Familie massiv zur Beendigung der Beziehung gedrängt. Trotz Einschüchterung, Erpressung sowie Drohungen mit physischer Gewalt und Freiheitsentzug habe sie sich für den Partner entschieden, verbunden mit der Konsequenz, die Beziehung zu ihrer Herkunftsfamilie abbrechen und ihren Heimatort zu verlassen. Mit dieser Entscheidung lebe sie nun in ständiger Angst, dass die Familie ihren Aufenthaltsort ausfindig machen könnte und ihre Drohungen wahr machen würden.

Der ersten Bitte um Unterstützung einer Betroffenen von ehrbezogener Gewalt folgten unzählige weitere. Im Jahr 2009 wurde Vera - Fachstelle gegen Frauenhandel in Sachsen-Anhalt - offiziell um den Arbeitsschwerpunkt der Unterstützung von Betroffenen von ‚Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt‘ erweitert. Seitdem suchen Mädchen und Frauen aus allen Regionen des Landes Rat und Hilfe in der Fachstelle – Tendenz steigend. Oft sind die Betroffenen einer hohen Gefährdung durch Familienmitglieder ausgesetzt. Ihnen muss schnell Schutz und adäquate Unterstützung angeboten werden. Damit dies gelingt, sind eine enge kontinuierliche Kooperation aller Beteiligten und schnelle sowie effiziente Entscheidungen unerlässlich.

Um jene schnellen sowie effizienten Entscheidungen zu treffen und die Betroffenen optimal zu begleiten, benötigen alle Beteiligten ein hohes Maß an Sensibilität für die Thematik der ehrbezogenen Gewalt, Kenntnisse über Hintergründe des Phänomens, Wissen um konkrete Handlungsoptionen, rechtliche Möglichkeiten des Schutzes der Betroffenen sowie Informationen zu geeigneten Anlaufstellen in unserem Bundesland. Mit der vorliegenden Broschüre werden Informationen zu all jenen Fragen gegeben. Mit den Hinweisen zu schnellen und wirksamen Hilfen soll die Broschüre im Umgang mit Betroffenen von Zwangsverheiratung und ehrbezogener Gewalt eine praktische und nützliche Begleiterin sein. Lassen Sie uns gemeinsam jene Mädchen und Frauen bei ihrem Weg in eine selbstbestimmte sichere Zukunft begleiten und unterstützen.

Petra Grimm-Benne
Vorsitzende der AWO
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Wolfgang Schuth
Geschäftsführer der AWO
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1 Gewalt im Namen der Ehre/ Zwangsverheiratung	5
1.1 Der Ehrbegriff in patriarchalen Gesellschaften	5
1.2 Betroffene von ehrbezogener Gewalt	5
1.3 Gründe für und Formen von Zwangsverheiratungen	6
1.4 Zwangsverheiratung aus rechtlicher Sicht und die Situation in Deutschland	6
1.5 „Ehren“-Morde – Zahlen und Fakten	7
2 Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes	8
2.1 Hilfe für Minderjährige	8
2.2 Hilfe für junge Volljährige	9
3 Konkrete Hilfe – Handlungsmöglichkeiten einzelner Behörden	11
3.1 Erste Schritte im Notfall	11
3.2 Anonymisierung	12
3.2.1 Allgemeine Sicherheitshinweise	12
3.2.2 Sperrvermerke und Anonymisierung	12
3.2.3 Namensänderung	13
3.2.4 Zeugenschutzprogramm	14
3.3 Opferschutzmaßnahmen	14
3.3.1 Strafanzeige sowie Unterstützung der Opfer bei Polizei und Gericht	14
3.3.2 Gewaltschutzgesetz	15
3.3.3 Strafrechtliche Regelungen	15
3.4 Familien- und verfahrensrechtliche Regelungen	15
3.5 Hilfe für Ausländerinnen, Asylbewerberinnen und geduldete Frauen	16
3.5.1 Eigenständiges Aufenthaltsrecht für minderjährige Mädchen	16
3.5.2 Eigenständiges Aufenthaltsrecht für verheiratete Mädchen und Frauen	17
3.5.3 Asylverfahren und Härtefallregelung	17
3.6 Hilfen bei Zwangsverheiratung und Verschleppung ins Ausland	18
3.6.1 Vor der Ausreise	18
3.6.2 Zwangsverheiratung im Ausland	18
4 Vera – Landesweite Fachstelle gegen Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt in Sachsen-Anhalt	20
Anlaufstelle für Betroffene in Sachsen-Anhalt	
5 Weitere Anlaufstellen für Betroffene in Sachsen-Anhalt	21



1 Gewalt im Namen der Ehre/ Zwangsverheiratung

Hinter dem Begriff „Gewalt im Namen der Ehre“ verbergen sich unterschiedliche Formen von Gewalt, die eingesetzt werden, um die Ehre der Familie zu bewahren oder die vermeintlich verletzte Ehre wieder herzustellen. Die in diesem Zusammenhang begangenen Gewalttaten können von emotionaler Erpressung und psychischem Druck bis hin zu schwerer körperlicher und sexualisierter Gewalt reichen. Zwangsverheiratungen und so genannte Ehrenmorde sind Ausprägungen dieser Gewalt.

1.1 Der Ehrbegriff in patriarchalen Gesellschaften

Der in vielen patriarchalisch geprägten Gesellschaftsstrukturen noch vorhandene Ehrbegriff bezieht sich in erster Linie auf das Verhalten der weiblichen Familienmitglieder eines Familienverbandes oder Clans. Da Frauen in traditionell orientierten Gesellschaften vielfach nicht als eigenständige Persönlichkeiten, sondern gewissermaßen als das Eigentum des Mannes angesehen werden, wird an ihrem Betragen die Ehre ihres Mannes und ihres Familienverbandes festgemacht. Hintergrund dieser sozialen Norm ist der Versuch, weibliche Sexualität und Selbstbestimmung zu kontrollieren. Wenn eine Frau gegen die herrschenden Normen verstößt, beschmutzt sie damit das Ansehen und die Ehre ihrer Familie. Schon bloße Gerüchte, laut derer eine Frau oder ein Mädchen mit einem fremden Mann gesehen worden sei, können

dazu führen, dass die Familienehre nachhaltig beschädigt wird. Auch eine Vergewaltigung kann zum Verlust der Familienehre führen. Während Frauen als Trägerinnen der Familienehre angesehen werden, sind die Männer die „Bewahrer“ und „Beschützer“ dieser Ehre. Ihnen obliegt es, die weiblichen Familienmitglieder zu kontrollieren und etwaige „Fehlritte“ zu verhindern. Misslingt dies, bleibt oft nur noch der Mord an der betreffenden Frau/ dem betreffenden Mädchen, um den Ehrverlust zu sühnen. In diesem Zusammenhang spricht man dann auch von so genannten Ehrenmorden, da diese Taten angeblich im Namen der Ehre geschehen. Gewalt im Namen der Ehre ist kein explizites religiöses Phänomen und wengleich sie oftmals vonseiten der Täter mit religiösen Richtlinien begründet wird, kann und darf Religion keine Legitimation von Gewalt liefern.

1.2 Betroffene von ehrbezogener Gewalt

Auch in Europa und hier in Deutschland gibt es Gewalttaten, die im Namen der Ehre begangen werden. Fast immer sind Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund betroffen, die im Spannungsfeld zwischen dem patriarchalischen Rollenverständnis ihrer Familien und ihrem eigenen Wunsch nach einem selbstbestimmten Leben stehen. Genaue Zahlen über Gewalttaten im Namen der Ehre sind hier in Europa noch nicht erhoben worden. Im Jahr 2009 hat das National Centre für

Social Research jedoch eine Bestandsaufnahme veröffentlicht, in der von bis zu 8.000 Opfern von angedrohter oder vollzogener Zwangsverheiratung ausgegangen wird.¹

1.3 Gründe für und Formen von Zwangsverheiratungen

Im Themenkreis von Gewalt im Namen der Ehre spielt auch die Zwangsverheiratung eine große Rolle. Es handelt sich hierbei um eine erzwungene Eheschließung, der häufig Drohungen oder Gewaltanwendungen von familiärer Seite vorausgehen. Im Gegensatz zu einer arrangierten Ehe wird eine Zwangsehe nicht in vollem Einverständnis mindestens einer der beiden Ehegatten geschlossen. Obwohl meistens Mädchen bzw. Frauen Opfer von Zwangsverheiratungen werden, sind auch Männer betroffen, wenngleich ihnen in einer solchen Zwangsehe oftmals mehr Freiheiten zugestanden werden als ihren Ehefrauen.

Die Motive für eine Zwangsverheiratung sind vielfältig. Zum einen kann die Familie der Betroffenen so sicherstellen, dass nur ein Partner aus dem gleichen sozialen/religiösen/ethnischen Umfeld geheiratet wird, zum anderen können auch finanzielle Gründe eine Rolle spielen, wenn etwa ein Brautpreis für die zu verheiratende Tochter bezahlt wird. Auch die Erlangung eines Aufenthaltstitels in Deutschland kann ein Motiv für eine Zwangsehe sein. Einer der wichtigsten Gründe ist jedoch die Aufrechterhaltung der Familienehre: Eine möglichst früh verheiratete Tochter kann keine vorehelichen Beziehungen eingehen und damit die Familienehre gefährden.

Hier in Deutschland sind drei verschiedene Ausprägungen von Zwangsverheiratung zu unterscheiden:

1. In Deutschland lebende Frauen und Männer mit Migrationshintergrund werden miteinander verheiratet.
2. Heiratsverschleppung: Junge Frauen und Männer werden, oft in den Ferien, im Herkunftsland ihrer Eltern gegen ihren Willen verlobt oder verheiratet und müssen häufig im Ausland verbleiben.
3. Heirat nach Deutschland: Frauen und Männer werden mit im Ausland lebenden Personen verheiratet, die dann im Rahmen des Ehegattennachzugs nach Deutschland einreisen.

1.4 Zwangsverheiratung aus rechtlicher Sicht

Laut der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 darf nach Artikel 16 Abs. 2 eine Ehe nur aufgrund der freien und vollen Willenserklärung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden. In fast allen Ländern der Welt verstößt eine Zwangsverheiratung damit gegen geltendes Recht, so auch in Deutschland. Seit dem Februar 2005 galt Zwangsverheiratung nach deutschem Recht als besonders schwerer Fall der Nötigung und wurde mit einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren bestraft. Seit Juli 2011 ist das Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz in Kraft. Nun ist Zwangsheirat nach § 237 StGB ein eigener Straftatbestand und wird ebenfalls mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso kann der Versuch bestraft werden.

¹ Kaziminski, Anne u.a.: Forced Marriage – Prevalence and Service Response. London, 2009.

Im Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz enthalten sind auch die Anwendbarkeit des Straftatbestandes auf Fälle von Heiratsverschleppung sowie die Verlängerung der Frist zur Wiedereinreise aus dem Ausland nach Deutschland von sechs Monaten auf bis zu zehn Jahre.

Situation in Deutschland

Im November 2011 wurde eine Studie zu Umfang und Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht. Die Studie zählt 3.443 Personen, die sich im Jahr 2008 aufgrund einer drohenden bzw. bereits vollzogenen Zwangsverheiratung an eine Beratungsstelle gewandt hatten – 93 Prozent von ihnen waren Mädchen und Frauen. Ein knappes Drittel der Betroffenen war minderjährig, 40 Prozent 18 bis 21 Jahre jung.²

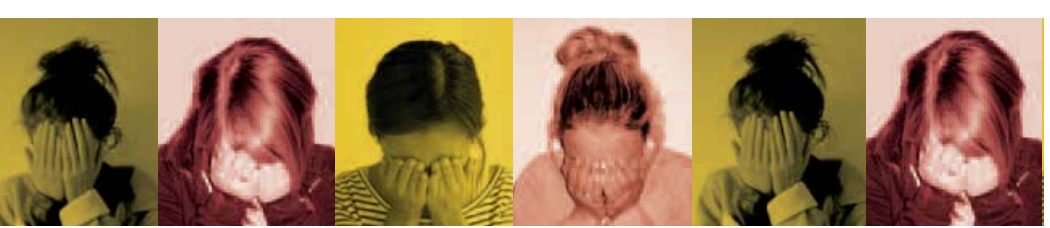
1.5 „Ehren“-Morde – Zahlen und Fakten

Nach dem UN-Weltbevölkerungsbericht aus dem Jahr 2000 werden weltweit jährlich mindestens 5.000 Menschen im Namen der Ehre ermordet, wobei die Opfer meistens Frauen sind. Die Dunkelziffer dürfte um ein Vielfaches höher sein, da „Ehren“-Morde häufig nicht als solche identifizierbar sind, sondern als Suizid oder Unfall getarnt werden. Das Bundeskriminalamt veröffentlichte 2011 die Ergebnisse einer Untersuchung von Prozessakten polizeilich bekannt gewordener Fälle von „Ehren“-Morden zwischen 1996 – 2005.

Pro Jahr werden demnach etwa zwölf „Ehren“-Morde gerichtlich erfasst. Bei den untersuchten Fällen standen 109 Opfern 122 Täter entgegen, wobei ca. zwei Drittel der Opfer getötet wurden.³

² Kurzfassung: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen. Hamburg, 2011.

³ Bundeskriminalamt (Hrsg.) / Oberwittler, Dietrich / Kasselt, Julia: Ehrenmorde in Deutschland. 1996 –2005. Eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten. Projektnehmer: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Köln, 2011.



2 Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes

2.1 Hilfe für Minderjährige

► Wenn eine Minderjährige aufgrund einer akuten Gefahrensituation ihre Familie verlassen muss, ist das Jugendamt einzuschalten. Das Jugendamt ist verpflichtet, eine junge Betroffene in Obhut zu nehmen, wenn diese um Inobhutnahme bittet (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) oder wenn eine dringende Gefahr für ihr Wohl diese Maßnahme erfordert (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Im ersten Fall hat das Jugendamt nicht zu prüfen, ob es aus seiner Sicht diesen Wunsch für begründet oder sinnvoll hält, es kommt allein auf den Entschluss der Minderjährigen an. Somit kann sich jede schutzbedürftige Minderjährige allein an das Jugendamt wenden und dieses Recht in Anspruch nehmen.

► Das Mädchen kann sich darauf berufen, dass gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII die Eltern von einem Beratungsgespräch mit dem Jugendamt nicht unterrichtet werden müssen. Es ist wichtig, nicht ohne Absprache mit dem Mädchen die Eltern zu kontaktieren, da die Gewalt-situation andernfalls eskalieren kann.

► Inobhutnahme kann jedes Mädchen unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus in Anspruch nehmen. Bei sich anschließenden Leistungen der Jugendhilfe wird jedoch vorausgesetzt, dass sich die Mädchen rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten (§ 6 Abs. 2 SGB VIII).

► Bei einer Inobhutnahme bringt das Jugendamt das Mädchen an einem sicheren Ort unter, im besten Falle ist dies eine spezialisierte Einrichtung. Häufig empfiehlt es sich aufgrund der Gefahrensituation, in der sich das Mädchen befindet, einen Zufluchtsort fern des Herkunftsortes zu wählen, am besten in einem anderen Bundesland, da damit zu rechnen ist, dass die Familie bundesweit nach dem Mädchen sucht. Dann informiert das Jugendamt unverzüglich die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, meistens sind das die Eltern (§ 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Dieses Gespräch, in dem der Aufenthaltsort der Tochter nicht genannt wird, sollte auch dazu dienen, das Gefährdungsrisiko abzuschätzen.

► Widersprechen die Eltern der Inobhutnahme oder sind sie mit einer Hilfe zur Erziehung nicht einverstanden, so muss unverzüglich das Familiengericht eingeschaltet werden. Das Familiengericht muss bei Kindeswohlgefährdung von Amts wegen tätig werden und kann sowohl vom Jugendamt (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) als auch von Dritten angerufen werden. Das Familiengericht entscheidet über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohle des Mädchens (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Die Anhörung aller Beteiligten muss innerhalb eines Monats erfolgen und es liegt im Ermessen des Richters oder der Richterin, ob sie gemeinsam stattfindet, d.h. ob das Mädchen ihren Eltern gegenüber treten muss, oder ob sie getrennt angehört wird oder ihre

Aussagen schriftlich zu Protokoll gibt. Es besteht die Gefahr, dass ein Mädchen im Beisein der Familie bei der Anhörung vor Gericht aus Angst die Gefahrensituation stark verharmlost und dem Familiengericht nicht deutlich machen kann, warum es nicht zur Familie zurück kann, und den Eltern insbesondere das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen werden muss. Deshalb sollte die direkte Konfrontation vermieden werden. Des Weiteren hat das Familiengericht regelmäßig einen Verfahrensbeistand nach § 158 Abs. 2 FamFG für das Mädchen zu bestellen, der ausschließlich die Interessen des Mädchens wahrnimmt und im Vorfeld mit allen Beteiligten sprechen und dem Familiengericht wichtige Informationen vermitteln kann.

► In einer akuten Gefahrensituation muss das Mädchen ihre Familie schnell verlassen können. Daher ist es wichtig, dass die Behörden und Einrichtungen gut zusammenarbeiten und eine Kostenübernahme schnell erfolgt. Besonders wenn sich die Schutzeinrichtung in einem anderen Bundesland befindet und/oder die Betroffene bereits über 18 Jahre alt ist, kann die Bewilligung der Kostenübernahme vom Jugendamt einige Zeit dauern.

Im optimalen Fall wird eine Flucht im Vorfeld geplant und auch die Finanzierung geklärt, dann nämlich kann das Mädchen in einer akuten Notsituation das Bundesland schnell verlassen. Falls das Jugendamt vor Ort keine Notwendigkeit sieht, ein gefährdetes Mädchen in eine weiter entfernte Einrichtung zu bringen, kann das Mädchen sich im Notfall mit der Bitte um Inobhutnahme auch direkt an das Jugendamt in einer weit entfernten Stadt wenden. Nach § 87 SGB VIII ist für die Inobhutnahme

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Jahr 2009 die Handlungsempfehlungen „Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe“ erarbeitet.⁴ Sie dienen dazu, Zuständigkeiten zu klären und Hilfestellung bei der Auswahl und Gewährung der Hilfen zu bieten.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration hat im Jahr 2010 den „Leitfaden für Schulen zum Umgang mit Zwangsverheiratungen“ herausgegeben.⁵ Er soll Lehrerinnen und Lehrern ermöglichen, gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie potenziell Betroffenen die richtige Ansprache zu finden.

das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich die Betroffene vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. Die Kosten hat allerdings gemäß § 86 SGB VIII das Jugendamt am Herkunftsort des Mädchens zu übernehmen; die Kostenfrage muss dann aber intern von den beteiligten Jugendämtern geklärt werden (§ 89b SGB VIII).

2.2 Hilfe für junge Volljährige

► Auch junge Volljährige können in spezialisierten Einrichtungen untergebracht werden, die vom Jugendamt finanziert werden. In der Praxis wird die Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige erteilt, wenn eine Leistungsbeziehung schon vor Eintritt der Volljährigkeit bestand. Dem gegenüber besteht nach § 41 Abs.1 SGB VIII ein Regelanspruch auf Gewährung von Hilfeleistungen, auch wenn der/die Jugendliche zum Zeitpunkt der Beantragung bereits volljährig ist, wenn die individuelle Situation des jungen Menschen eine Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und für eine eigenver-

⁴ <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=119908.html>, 21.02.2014

⁵ <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Publikation/IB/leitfaden-fuer-schulen-zum-umgang-mit-zwangsverheiratungen.html>, 21.02.2014

antwortliche Lebensführung dringend erfordert.

► Junge volljährige Frauen, die von Gewalt im Namen der Ehre betroffen sind, sind häufig über Jahre hinweg in ihrer freien Lebensgestaltung eingeschränkt worden und benötigen diese Hilfe. Sie sind selten selbstständig genug, alleine wohnen zu können und kehren nicht selten trotz großer eigener Gefährdung zu ihrer Familie zurück, weil sie den familiären „Halt“ vermissen. Anleitungen zur selbstständigen Lebensführung bekommen sie nur in spezialisierten Einrichtungen mit Wohngruppen. Diese bieten ihnen außerdem eine Art Familienersatz, der nach der Trennung von ihren richtigen Familien sehr wichtig ist. Sie können die Leistungen in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erhalten (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).

► Um die Notwendigkeit von Hilfeleistungen und einer Kostenübernahme nachzuweisen, sollte das Mädchen/die Frau ihre persönliche Bedrohungssituation ausführlich, detailliert und anschaulich schildern und nach Möglichkeit durch schriftliche Stellungnahmen von Polizei, Beratungsstellen etc. bestätigen lassen.



3. Konkrete Hilfe – Handlungsmöglichkeiten einzelner Behörden

3.1 Erste Schritte im Notfall

▶ Bei minderjährigen Mädchen muss in einer Gefahrensituation das Jugendamt eingeschaltet und um Inobhutnahme gebeten werden. Das Jugendamt bringt das Mädchen fernab der Familie an einem sicheren Ort unter.

▶ Falls die Betroffene an der Flucht gehindert wird, sollte die Polizei eingeschaltet werden. Die Polizei verfügt bei betroffenen Minderjährigen auch über eine Jugendnotdienst-Nummer (abends und an den Wochenenden ist das Jugendamt über diese Nummer erreichbar).

▶ Das Mädchen/die Frau sollte in eine Stadt/ein Bundesland gebracht werden, wo sie nicht auf Verwandte, Freunde oder Bekannte der Familie trifft. Bei der Suche nach einer geeigneten anonymisierten Einrichtung vor Ort können eine Beratungsstelle oder eine Behörde helfen. Ist das Mädchen minderjährig, sind die Kosten der Unterbringung vom Jugendamt des Herkunftsortes des Mädchens zu tragen.

▶ In ganz Deutschland gibt es mehrere anonyme Einrichtungen, die Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis maximal 21 Jahren aufnehmen. Dort gelten spezielle Auflagen und Sicherheitsvorkehrungen, die unbedingt zu beachten sind.

▶ Volljährige Frauen können in Frauenhäuser oder ähnlich anonymisierte Einrichtungen fliehen, in denen sie – auch mit ihren Kindern – vorübergehend leben und sich selbst versorgen können.

▶ Damit der neue Aufenthaltsort der

Betroffenen nicht ermittelt werden kann, müssen verschiedene Maßnahmen getroffen werden. Sämtliche Telefonate mit Behörden oder der anonymen Einrichtung, die irgendetwas mit der Flucht zu tun haben, sollten auf keinen Fall aus dem Festnetz oder von dem der Familie bekannten Handy der Frau geführt werden. Es ist sinnvoll, dass die Frau/ das Mädchen sich ein Prepaid-Handy (ohne Vertrag) kauft, das auf den Namen einer Freundin oder der Lehrerin angemeldet ist. Auch das alte Handy sollte mitgenommen und gesperrt werden.

▶ Vor der Flucht sollte die Frau so viel Geld wie möglich bei der Bank in der Heimatstadt abheben, ggf. sogar das Bankkonto auflösen und am neuen Ort ein neues Konto eröffnen.

▶ Niemand im Umkreis des Mädchens bzw. der Frau sollte erfahren, an welchen Ort sie flieht, denn es ist nicht auszuschließen, dass diese Person von der Familie bedroht wird, um den Aufenthaltsort zu verraten.

Folgende Unterlagen sollten bei einer Flucht möglichst mitgenommen werden:

- Personalausweis, Reisepass
- Aufenthaltstitel/ Dokumente von der Ausländerbehörde
- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde
- Zeugnisse/ Arbeitsverträge
- Krankenversicherungsausweis
- Kreditkarten, Sparbücher etc.
- Sozialversicherungsausweis
- Lohnsteuerkarte
- Unterlagen der Kinder: Kinderpass, Geburtsurkunde, ggf. Aufenthaltstitel, Krankenversicherungsausweis, Impfpass, Schulzeugnisse, Sparbücher etc

3.2 Anonymisierung

3.2.1 Allgemeine Sicherheitshinweise

► Auch nach einer geglückten Flucht sind unterschiedliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig, um ein Mädchen oder eine Frau dauerhaft zu schützen. In vielen Fällen ist nämlich auch noch nach Jahren damit zu rechnen, dass die Familie nach ihnen sucht.

► Aufgrund der Meldebestimmungen in Deutschland ist ein hundertprozentiger Schutz allerdings nicht zu garantieren. Dies gilt insbesondere seit Einführung der Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008, die nur durch eine Aufnahme ins Zeugenschutzprogramm geändert werden kann und jede Person von Geburt an eindeutig identifiziert.

Behörden und Institutionen, bei denen Name und Adresse registriert sein könnten und bei denen Sperrvermerke eingerichtet werden sollten:

Ordnungs-, Sozial-, Finanz- und Einwohnermeldeamt, Banken, Versicherungen, Telefon- und Handygesellschaften, Schule/Kindergarten, Arbeitsplatz, Ärzte/Ärztinnen, Freizeiteinrichtungen wie Fitnessstudio, Volkshochschule, Bücherei etc., Jobcenter sowie überregionale Stellen.

Der Umgang mit neuen Kommunikationsmedien: Die evangelische Gesellschaft Stuttgart (eva) hat in Zusammenarbeit mit dem LKA Baden-Württemberg 2013 einen „Leitfaden zu Gefahren im Umgang mit Kommunikationsmedien und daraus abgeleitete Sicherheitshinweise zum Thema Anonymität“ erarbeitet.⁶ Er kann über TERRE DES FEMMES bezogen werden.

3.2.2 Sperrvermerke und Anonymisierung

► Nach § 21 Abs. 5 im Melderechtsrahmengesetz (MRRG) kann beim örtlichen Ordnungsamt bzw. Einwohnermeldeamt eine Auskunftssperre im Melderegister beantragt werden, wenn eine Gefährdungssituation glaubhaft gemacht werden kann. Es ist jedoch zu beachten, dass jedes Bundesland über ein eigenes Meldegesetz verfügt, das mitunter Abweichungen zum bundesweit gültigen Melderechtsrahmengesetz beinhaltet.⁷ In Sachsen-Anhalt sind die Voraussetzungen für die Einrichtung einer solchen Auskunftssperre in § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) geregelt.

Demnach hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass dem/der Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre endet nach zwei Jahren und kann auf Antrag verlängert werden. Antragsformulare können auf den Internetseiten der Meldebehörden heruntergeladen werden und sind vor Ort erhältlich.⁸ Die Verlängerung muss rechtzeitig schriftlich beantragt

⁶ Bei Interesse an dem „Leitfaden zu Gefahren im Umgang mit Kommunikationsmedien und daraus abgeleitete Sicherheitshinweise zum Thema Anonymität“ wenden Sie sich an TERRE DES FEMMES unter ehrverbrechen@frauenrechte.de.

⁷ Am 01.05.2015 tritt ein bundesweit einheitliches Meldegesetz (Bundesmeldegesetz BMG) in Kraft. Eine Auskunftssperre ist dann einzutragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Interessen erwachsen kann (§ 51 BMG). Sofern nach Anhörung der betroffenen Person eine solche Gefahr nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Melderegisterauskunft nicht zulässig. Die Auskunftssperre gilt 2 Jahre und muss danach verlängert werden.

⁸ Der Download des Antrags auf Auskunftssperre gem. § 35 MG LSA ist z.B. auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de möglich.

werden, und es muss erneut glaubhaft gemacht werden, dass die Bedrohung andauert.

► Es ist außerdem dringend notwendig auch eine Auskunftsperre beim Einwohnermeldeamt des Herkunfts-ortes der Betroffenen einzurichten, da sich ansonsten der neue Aufenthaltsort leicht herausfinden lässt. Ebenfalls müssen Versicherungen und Krankenkasse der Betroffenen unterrichtet werden, damit keine Auskünfte an Familienmitglieder erteilt werden. Mitunter kann es ratsam sein, die Versicherung zu wechseln, und bei der neuen Versicherung keine neue Adresse bzw. nur ein Postfach anzugeben. Auch bei Minderjährigen kann im Einzelfall ein Wechsel der Versicherung in Frage kommen.

► Was die Anmeldung am neuen Wohnort betrifft, so ist genau abzuwägen, ob die Frau dadurch nicht noch zusätzlich gefährdet wird. Wenn die Betroffene jedoch nicht deutsche Staatsbürgerin ist, sondern Ausländerin mit einem Aufenthaltstitel oder einer Duldung, muss sie auf jeden Fall in Deutschland gemeldet sein. Auch Personen, die auf öffentliche Gelder angewiesen sind, müssen gemeldet sein. Die Entscheidung, ob die Frau sich tatsächlich in der Wohnung aufhält, muss der Gefahrensituation angemessen getroffen werden.

► Wenn eine Frau mit ihren Kindern geflohen ist, ergeben sich oft zusätzliche Schwierigkeiten bei der Anonymisierung. Wenn ein Sorgerechts-, Umgangs- oder Scheidungsverfahren ansteht, ist bei getrennten Wohnsitzen das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Zuständigkeit des Gerichts wechselt immer an den jeweiligen Wohnort der Frau mit ihren Kindern und wird entsprechend verwiesen. Aus dieser Tatsache ergibt sich die Gefahr, dass der Vater

der Kinder den Aufenthaltsort der Frau herausfinden kann. Wenn bereits kurz nach der Flucht die Scheidung beantragt wird, die Frau z.B. in einem Frauenhaus wohnt und noch keinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, dann wäre das Gericht an ihrem Heimatort zuständig.

3.2.3 Namensänderung

► Eine Namensänderung nach § 3 des Namenänderungsgesetzes (NÄG) ist möglich, wenn eine Bedrohungssituation nachgewiesen werden kann, wobei die Vornahme der Namensänderung selbst Ländersache ist. In der Regel ist das örtliche Standesamt oder der Bürgerservice zuständig. Das NÄG gilt für deutsche Staatsangehörige sowie für Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge, Staatenlose, heimatlose AusländerInnen und Kontingentflüchtlinge, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in der BRD haben. Personen mit alleiniger ausländischer Staatsangehörigkeit haben keine Möglichkeit, bei deutschen Behörden ihren Namen ändern zu lassen, sondern müssen sich an die Botschaft ihres Heimatlandes wenden.

► Die Namensänderung muss nach dem Personenstandsgesetz in das Eheregister (vormals Familienbuch) und Geburtenregister eingetragen werden. Enge Angehörige haben das Recht, eine Personenstandsurskunde über die Einträge zu erhalten. Daher ist bei den zuständigen Behörden im Notfall die Bedrohungssituation der Betroffenen darzulegen, um so auf Antrag einen Sperrvermerk einzutragen.

► Wenn eine Frau, die mit ihren Kindern geflohen ist, eine Namensänderung für sich und ihre Kinder durchführen lassen möchte, ist es schwer, den neuen Namen vor ihrem Mann geheim zu halten. Der Vater des Kindes muss über eine Namensänderung informiert werden und hat auch Zugang zu den

Eintragungen ins Geburtenregister, in dem diese Änderung notiert wird. Falls eine Frau jedoch das alleinige Sorgerecht besitzt und eine Bedrohung glaubhaft nachgewiesen werden kann, kann auch hier ein Sperrvermerk eingetragen werden.

► Minderjährige Personen können nicht für sich selbst eine Namensänderung beantragen, ohne dass die Eltern ihr Einverständnis dazu geben. Wurde den Eltern aber das Sorgerecht entzogen, kann von einem Vormund der Antrag auf Namensänderung gestellt werden, wenn dieser die Gefahrensituation belegen kann. Auch in diesem Fall ist es notwendig, mit der zuständigen Behörde individuell abzusprechen, ob eine Namensänderung, die in das Geburtenregister eingetragen werden muss, mit einem Sperrvermerk zu versehen ist.

Für eine Namensänderung müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Abstammungsurkunde
- Eheregister und Geburtenregister
- Führungszeugnis
- Aufenthaltsbescheinigung

3.2.4 Zeugenschutzprogramm

Eine Aufnahme ins Zeugenschutzprogramm von Mädchen und Frauen, die von Ehrverbrechen bedroht sind, ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Jene Voraussetzungen sind im Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (ZSHG) festgeschrieben. Liegen sie vor, wird eine Aufnahme der Betroffenen ins Zeugenschutzprogramm geprüft. Der Kontakt kann direkt über die Polizei oder über die Fachstelle Vera hergestellt werden.

3.3 Opferschutzmaßnahmen

3.3.1 Strafanzeige sowie Unterstützung der Opfer bei Polizei und Gericht

► Viele Betroffene scheuen sich davor, Anzeige zu erstatten, aus Schuldgefühlen gegenüber den Eltern oder aufgrund massiver Angst vor ihren Familien bzw. dem Ehemann. Entschließt sich die Frau zu einer Anzeige, muss die Polizei sie umfassend informieren, z.B. auf spezielle Hilfsangebote von Opferhilfeeinrichtungen hinweisen (siehe Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren des Landes Sachsen-Anhalt). Die Frau hat das Recht, jederzeit eine/n Rechtsanwältin als Zeugenbeistand hinzuzuziehen sowie statt ihres Wohnortes eine Geschäfts- oder andere ladungsfähige Anschrift anzugeben.

► Führen die polizeilichen Ermittlungen zu einer Anklage bei Gericht, gibt es verschiedene Maßnahmen zum Schutz von OpferzeugInnen: separate Vernehmung mit Videoaufzeichnung, Ausschluss der Öffentlichkeit und Zeugenbegleitprogramme. Opferschutzorganisationen wie z.B. der bundesweit arbeitende Weiße Ring eV (www.weisser-ring.de) können unterstützend tätig werden.

► Opfer von Zwangsverheiratung sind im Prozess zur Nebenklage berechtigt. Wenn die Opferzeugin minderjährig ist oder bei Gewalttaten wie schwerer Körperverletzung, kann ihr unentgeltlich vom Strafgericht ein/e Rechtsanwältin als Beistand beigeordnet werden. Volljährigen Mädchen/Frauen kann ein/e Rechtsanwältin kostenlos über die Prozesskostenhilfe beigeordnet werden, wenn das Opfer mittellos ist oder nur geringe Einkünfte hat, das Opfer seine Rechte selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist.

3.3.2 Gewaltschutzgesetz

▶ Nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSCHG) kann das Familiengericht verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung verfügen. Es reicht dafür aus, dass Drohungen ausgesprochen wurden und die Betroffene verfolgt und belästigt wurde. Das Gericht kann hier Annäherungsverbote verhängen.

▶ In Fällen, in denen bereits Morddrohungen gegen die Betroffene ausgesprochen wurden und die Wiederherstellung der Familienehre mit allen Mitteln erreicht werden soll, ist es fraglich, ob sich die Täter von einem Annäherungsverbot abschrecken lassen. In solch einem Fall sollte die Betroffene in einem anderen Bundesland in einer anonymen Einrichtung Schutz suchen.

3.3.3 Strafrechtliche Regelungen

▶ Zwangsheirat ist nach § 237 StGB ein eigener Straftatbestand und wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

▶ Der Straftatbestand betrifft auch die Heiratsverschleppung und beabsichtigte Ferienverheiratungen (§ 237 Abs. 2 StGB). Strafbar ist bereits der Versuch, wie etwa die Verschleppung ins Ausland oder das Festhalten eines Mädchens/einer Frau im Ausland, auch wenn es dann nicht zur Zwangsverheiratung kommt.

▶ Bei dem Straftatbestand Zwangsheirat nach § 237 StGB handelt es sich um ein so genanntes **Offizialdelikt**, das heißt die Polizei ist bei Kenntnis eines solchen Sachverhaltes im Rahmen des Strafverfolgungszwanges verpflichtet, eine Strafanzeige zu fertigen.

3.4 Familien- und verfahrensrechtliche Regelungen

▶ Minderjährige sind nur im Eheaufhebungs- bzw. Scheidungsverfahren prozessfähig. In allen anderen familiengerichtlichen Verfahren muss bei Kindeswohlgefährdung durch die Eltern das Jugendamt handeln und das Familiengericht dem Mädchen nach § 158 FamFG einen Verfahrensbeistand bestellen.

▶ Deutsche Gerichte sind in der Regel zuständig, wenn ein/e Ehegatte/in Deutsche/r ist oder zumindest seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 98 FamFG). Da dieser auch bei einem (erzwungenen) Auslandsaufenthalt erhalten bleibt, ist eine Eheaufhebung bzw. Ehescheidung in Deutschland auch dann möglich, wenn eine Heiratsverschleppung stattgefunden hat, die Frau allein nach Deutschland zurückkehrt und der Mann im Herkunftsland bleibt.

▶ Voraussetzung für die Durchführung des Scheidungsverfahrens ist jedoch, dass der Eheaufhebungs-/Scheidungsantrag dem Mann förmlich zugestellt wird und beim Familiengericht ein Zustellungsnachweis eingeht (§ 183 ZPO).

▶ Bei der Zuständigkeit eines deutschen Gerichts richtet sich das Verfahren immer nach deutschen Vorschriften. Für Minderjährige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland richten sich Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht immer nach deutschem Recht (Art. 21 EGBGB). Für Asylberechtigte nach unserem Grundgesetz, ebenso wie für anerkannte Flüchtling nach der Genfer Konvention und Kontingentflüchtlinge kommt immer das deutsche Familienrecht zur Anwendung. Wenn beide Ehegatten eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt aber in der BRD und keine Rechtswahlvereinba-

rung getroffen haben, ist nach Art. 8 der Rom-III-Verordnung das deutsche Scheidungsrecht auch für ausländische Staatsangehörige maßgeblich. Nur wenn zumindest ein Ehegatte länger als ein Jahr keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr in der BRD hat und beide die selbe ausländische Staatsangehörigkeit haben, entscheidet das deutsche Familiengericht nach dem Heimatrecht.

▶ Ein Antrag auf Eheaufhebung kann innerhalb von drei Jahren nach Wegfall der Zwangslage gestellt werden, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohungen gedrängt wurde (§ 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB), d.h. wenn eine Zwangsverheiratung vorliegt.

▶ Eine Ehescheidung kann beantragt werden, wenn die Ehegatten ein Jahr getrennt leben, oder vorher, als Härtefallscheidung, wenn die Fortsetzung der Ehe aus Gründen, die in der Person des Ehegatten liegen, unzumutbar ist (§ 1565 Abs. 2 BGB).

▶ In Kindschaftssachen soll das Familiengericht innerhalb eines Monats nach Antragstellung mündlich verhandeln und baldmöglichst entscheiden. Alle Beteiligten sind anzuhören, das Jugendamt muss erscheinen und beraten und das Familiengericht soll auf einvernehmliche Lösungen hinwirken.

▶ Ein Umgangsrecht soll schnellstmöglich installiert werden, sodass das Kind den Kontakt zum anderen Elternteil nicht verliert. Dies führt in Fällen von Zwangsverheiratungen, in denen sich Frauen aus der Ehe gelöst haben, oft zum Versuch des Vaters, über einen gerichtlichen Antrag auf Umgang die Frau ausfindig zu machen bzw. weiterhin Druck auf diese auszuüben. Für einen Ausschluss des Umgangsrecht des Vaters muss ausführlich dargelegt werden, warum das beantragte Umgangsrecht das Kindeswohl gefährden würde.

3.5 Hilfe für Ausländerinnen, Asylbewerberinnen und geduldete Frauen

3.5.1 Eigenständiges Aufenthaltsrecht für minderjährige Mädchen

▶ Minderjährige Mädchen, die mit ihren Eltern in Deutschland leben und deren Eltern eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis besitzen, haben in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 6, insbesondere §§ 27, 32 AufenthG).

▶ Nach der Trennung von der Familie muss das Mädchen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht beantragen. Dieses erwirbt sie automatisch, wenn ihre Aufenthaltserlaubnis familiär bis zum 18. Lebensjahr gültig ist (§ 24 Abs. 2 AufenthG).

▶ Wenn die Aufenthaltserlaubnis vorher abläuft oder die Ausländerbehörde diese nachträglich befristet, muss ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 35 AufenthG beantragt werden. Ist das Mädchen zum Zeitpunkt ihres 16. Geburtstages bereits fünf Jahre im Besitz der Aufenthaltserlaubnis familiär, kann sie versuchen, eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten oder die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern.

▶ Wenn eine Aufenthaltserlaubnis familiär nicht möglich ist, sollte geprüft werden, ob das Mädchen/die Frau über eine qualifizierte Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis über eine der Sonderregelungen Kapitel 2 Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes erhalten kann. Sonst bleibt nur die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis humanitär zu beantragen (Kapitel 2 Abschnitt 5, insbesondere §§ 25 Abs. 3, 60 Abs. 7 AufenthG).

3.5.2 Eigenständiges Aufenthaltsrecht für verheiratete Mädchen und Frauen

▶ Nach der Trennung vom Ehemann muss ein eigenständiges Aufenthaltsrecht beantragt werden (§ 31 AufenthG).

▶ Wenn die Frau drei Jahre mit Aufenthaltserlaubnis mit dem Mann in Deutschland zusammengelebt hat, hat sie Anspruch auf das eigenständige Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. War das Zusammenleben kürzer, muss sie sich auf eine „besondere Härte“ berufen (§ 31 Abs. 2 AufenthG).

▶ Die Tatsachen, die eine „besondere Härte“ begründen, muss die Frau möglichst ausführlich, anschaulich und in sich schlüssig darlegen und wenn möglich von Ärztinnen/Ärzten, Beraterinnen/Berater und Therapeutinnen/Therapeuten sowie durch Aussagen von Nachbar/innen, Freund/innen, Verwandten oder Bezugspersonen bestätigen lassen.

Eine Zwangsverheiratung begründet regelmäßig einen solchen Härtefall (31.2.2.2.1 AufenthG-VwV). Demnach ist das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft u. a. dann unzumutbar, wenn sich der Ehegatte in einer Zwangsehe befindet, dies gilt auch dann, wenn beide Ehegatten Opfer der Zwangssituation sind.

3.5.3 Asylverfahren und Härtefallregelung

▶ Asylbewerberinnen müssen bei ihrer Ankunft in der jeweiligen Landesaufnahmestelle (In Sachsen-Anhalt ist das die Zentrale Aufnahmestelle - ZAS - Halberstadt) persönlich einen Asylantrag stellen und unterliegen in der Regel der Wohnpflicht in den Gemeinschaftsunterkünften, in die sie weiterverteilt werden. Bei Vorliegen

bestimmter Voraussetzungen können Asylbewerberinnen im Land Sachsen-Anhalt im Frauenflüchtlingshaus in Halle/Saale untergebracht werden. Da sie der Residenzpflicht unterliegen und das Bundesland nicht ohne Erlaubnis verlassen dürfen (§§ 56 AsylVfG), ist die Flucht vor einer Zwangsverheiratung besonders schwierig.

▶ Es muss ein Umverteilungsantrag gestellt und die zuständigen Ausländerbehörden müssen informiert werden und zustimmen, die Wohnsitzauflage in der Aufenthaltsgestattung und Duldung zu ändern. In Fällen von Zwangsverheiratung haben Frauen einen Anspruch auf die Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsortes (12.2.5.2.4.2 Aufenthalt-VwV).

▶ Zwangsverheiratung erfüllt die Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Konvention gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG, des so genannten „kleinen Asyls“, oder begründet zumindest ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

▶ Entscheidend ist, dass die Frau das Bestehen einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit glaubhaft machen kann.

▶ Die Asylbewerberin muss alle Entscheidungsträger/innen um eine separate Weiterführung ihres Verfahrens bitten, da ein Asylantrag im Regelfall für alle Familienmitglieder gemeinsam bearbeitet wird.

▶ Eine Asylbewerberin muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge informieren und sicherstellen, dass Entscheidungen ausschließlich ihr zugestellt werden.

▶ Besitzt die Frau eine Duldung, muss sie rechtzeitig vor deren Ablauf eine Verlängerung beantragen.

▶ Wenn die Duldung mit einer Erlöschensklausel versehen ist, ist jederzeit eine Abschiebung möglich und es muss unverzüglich geprüft werden, ob eine Aufenthaltssicherung möglich ist.

► Es sollte geprüft werden, ob das Mädchen/die Frau über eine qualifizierte Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis über §§ 18a, 19a AufenthG erhalten kann.

► Bei Duldungen sollte außerdem geprüft werden, ob ein Aufenthaltsrecht nach einer Bleiberechts- bzw. Härtefallregelung möglich ist. Für Letztere sind die Härtefallkommissionen der Landesregierungen zuständig, die nach § 23a AufenthG jedes Land einrichten darf. Die Härtefallkommission des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 22. April 2005 berufen. Die Kommission sowie eine ihre Arbeit unterstützende Geschäftsstelle wurde beim Ministerium des Innern eingerichtet. An die Mitglieder der Härtefallkommission oder an die Geschäftsstelle sind die Anfragen zu richten.⁹ Es besteht allerdings kein Anspruch auf Zugang zur Härtefallkommission.

3.6 Hilfen bei Zwangsverheiratung und Verschleppung ins Ausland

3.6.1 Vor der Ausreise

► Eine Form der Zwangsverheiratung ist die Verheiratung von Mädchen und Frauen im Herkunftsland der Eltern. Ist eine Verheiratung im Ausland zu befürchten, muss die Ausreise möglichst verhindert werden. Andernfalls kann es besonders für Mädchen und Frauen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit sehr schwierig werden, wieder nach Deutschland einzureisen.

► Erste Warnsignale für eine bevorstehende Zwangsverheiratung können sein, dass eine Reise ins Herkunftsland überraschend gebucht wird, Schwestern oder Verwandte des Mädchens bereits zwangsverheiratet wurden, die Eltern häufig über einen möglichen Heiratskandidaten sprechen, die „Hei-

ratsfähigkeit“ des Mädchens betonen oder den Schulbesuch nicht länger für nötig halten.

► Lässt sich die Ausreise nicht verhindern, müssen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Die Betroffene sollte ohne das Wissen ihrer Eltern ein „Notfallhandy“ kaufen (am besten auf den Namen einer Freundin/ Lehrerin etc. anmelden) und zusammen mit Bargeld und Kopien des Reisepasses (ggf. Kopien ihrer Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland) bei sich tragen.

Sie sollte die Adresse der deutschen Vertretung vor Ort (siehe www.diplo.de) besorgen und deren Notfallnummer im Handy speichern und auswendig lernen.

Außerdem sollte sie eine zuverlässige Vertrauensperson/ eine Beratungsstelle informieren und bei ihr Name, Adresse und Telefonnummer der Verwandten sowie eine weitere Kopie des Passes hinterlegen.

► Auch das Jugendamt sollte sie einschalten und am besten schriftlich festhalten, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Deutschland zurückkehren und nicht verheiratet werden möchte. Diese Willenserklärung ist keinesfalls eine Garantie auf Rückkehr, kann aber später als Beweismittel dienen.

3.6.2 Zwangsverheiratung im Ausland

► Bei deutschen Staatsbürgerinnen sollte sofort die deutsche Botschaft vor Ort eingeschaltet werden, damit Ersatzpapiere ausgestellt und eine Flucht nach Deutschland organisiert werden kann.

► Bei Mädchen/ Frauen mit nicht-deutscher bzw. doppelter Staatsangehörigkeit sind die Hilfen von Deutschland aus stark eingeschränkt. Die deutsche Botschaft hat keine Vertretungsmacht

⁹ Mitglieder der Härtefallkommission und weitere Informationen unter www.mi.sachsen-anhalt.de/servicemenu/haertefallkommission

und auch die deutsche Polizei hat im Ausland keine eigenen Befugnisse und kann ein Ermittlungsverfahren oder Rechtshilfeersuchen nur einleiten, wenn entweder die Betroffene oder der Täter deutsche Staatsangehörige sind und eine Rechtshilfeabkommen mit dem ausländischen Staat besteht.

▶ Deswegen sollte eine Kooperation mit lokalen Organisationen/ Behörden vor Ort eingegangen bzw. bei Minderjährigen der Internationale Sozialdienst (www.iss-ger.de) eingeschaltet werden. Menschenrechtsorganisationen, Frauenhäuser etc. können weltweit mithilfe folgender Suchmaschinen gefunden werden: www.wave-network.org oder www.hri.ca/organizations-database.php.

▶ Wenn sich Ausländer/ Ausländerinnen länger als sechs Monate im Ausland aufhalten, erlischt jedes Aufenthaltsrecht. Eine Ausnahme besteht bei türkischen Mädchen/Frauen, die in der Türkei in Folge einer Heiratsverschleppung festgehalten werden. Nach dem Assoziationsabkommen zwischen den beiden Ländern erlischt die Aufenthaltserlaubnis eines Mädchens/einer Frauen nicht nach sechs Monaten, sondern behält ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der festgelegten Geltungsdauer.

▶ Weitere Ausnahmen bestehen bei Zwangsverheiratungen. Wenn Mädchen/Frauen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten, mit Drohung oder Gewalt zwangsverheiratet und von einer Rückkehr nach

Deutschland abgehalten wurden und innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage wieder einreisen, verfallen bestehende Aufenthalts- und Niedererlassungserlaubnisse bis zu zehn Jahren nicht (§ 51 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

▶ Wenn die befristete Aufenthaltserlaubnis während des Auslandsaufenthaltes abgelaufen ist, können Mädchen und Frauen in diesen Fällen ein Recht auf Wiederkehr geltend machen, wenn gewährleistet erscheint, dass sie sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen können (§ 37 Abs. 2a AufenthG).

▶ In allen anderen Fällen ist die Wiedereinreise illegal und Mädchen/Frauen können nur noch eine Aufenthaltserlaubnis humanitär (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG) beantragen. Dafür sollten sie allerdings eine/n Rechtsanwältin hinzuziehen und glaubhaft machen, dass Abschiebeverbote vorliegen (§§ 25 Abs. 3, 60 Abs. 7 AufenthG).

▶ Bereits vor Rückkehr des Mädchens/der Frau nach Deutschland sollte eine angemessene Unterbringung gefunden werden, in der sie bei Notwendigkeit auch therapeutische Betreuung erhalten kann.

Die Organisation Papatya bietet seit dem 1. Mai 2013 eine zentrale und überregionale Koordinierungsstelle gegen Verschleppung an. Sie ist zu erreichen unter beratung@papatya.org.



4 Vera – Fachstelle gegen Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt in Sachsen-Anhalt Anlaufstelle für Betroffene in Sachsen-Anhalt

Im Jahr 1999 in Trägerschaft des AWO Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. mit dem Arbeitsschwerpunkt der Unterstützung von Betroffenen von Frauenhandel gegründet, wurde das bestehende Angebot der Fachstelle im Jahr 2009 um Unterstützungsangebote für Betroffene von Zwangsverheiratung, Zwangsehe und ehrbezogener Gewalt erweitert. Seitdem bieten die Mitarbeiterinnen betroffenen Mädchen und Frauen Beratung, Begleitung und Unterstützung.

Zur Zeit sind im multikulturellen Team der Fachstelle zwei sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und eine Verwaltungskraft beschäftigt.

Betroffenen von Zwangsverheiratung und ehrbezogener Gewalt bietet die Fachstelle:

- psychosoziale Beratung und (Krisen-) Intervention
- Organisation einer sicheren Unterkunft
- Beratung zu aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragen
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven
- Beratung zu Möglichkeiten des Opferschutzes
- Prozessbegleitung in Gerichtsverfahren
- Vermittlung von Sprachkursen
- Vermittlung von Ärzten/innen, Therapeuten/innen sowie anderen Fachstellen

Mitarbeitenden von Behörden sowie anderen Einrichtungen steht das Team der

Fachstelle in Fällen von Zwangsverheiratung und ehrbezogener Gewalt gern beratend, begleitend und unterstützend zur Seite. Des Weiteren informieren, sensibilisieren und bilden die Mitarbeiterinnen der Fachstelle in Vorträgen, Informationsveranstaltungen, Diskussionen und Fortbildungen Multiplikator/innen zur Thematik Zwangsverheiratung und ehrbezogener Gewalt fort. Bei Bedarf an Fortbildungsveranstaltungen u.ä. zur Thematik können Anfragen direkt an die Mitarbeiterinnen der Fachstelle gestellt werden.

Auf regionaler, nationaler sowie auf internationaler Ebene kooperiert die Fachstelle eng mit anderen Projekten, Organisationen und Einrichtungen und pflegt einen intensiven fachlichen Austausch. Im Rahmen politischer Lobbyarbeit streiten die Mitarbeiterinnen der Fachstelle für die Rechte und Bedarfe der Betroffenen von Zwangsverheiratung und ehrbezogener Gewalt im Land Sachsen-Anhalt. Die Fachstelle Vera wird finanziell unterstützt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Vera - Fachstelle gegen Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt in Sachsen-Anhalt
Klausenerstraße 17, 39112 Magdeburg
Tel.: 0391/40 15 370
Fax: 0391/40 15 372
Mobil: 0170/68 09 474 oder 0170/31 01 367
E-Mail: vera@awo-lsa.de



5 Weitere Anlaufstellen für Betroffene in Sachsen-Anhalt

Notrufe

Notruf der Polizei
Tel.: 110

Hilfetelefon gegen Gewalt an Frauen
Tel.: 08000/116 016 (kostenlos)

Notruf für Mädchen und Frauen
Tel.: 0391/ 40 69 451
Mobil: 0152/23 42 6634

Bundesweites Kinder- und Jugendtelefon
0800/11 10 333 (kostenlos)
Mo-Sa: 14.00-20.00 Uhr

Aschersleben

Frauenhaus Aschersleben
Tel.: 03473/95 10
Fax: 03473/35 15
Mobil: 0152/ 02 89 35 28 (24h)
E-Mail:
frauenhaus-aschersleben@t-online.de

Frauenberatungsstelle Aschersleben
Vereinshaus Melle, Staßfurter Höhe 40-42,
06449 Aschersleben
Tel.: 03473/69 97 394
Sprechzeiten:
Di: 10.00-12.00 Uhr
Do: 13.00-15.00 Uhr & nach
Vereinbarung

Ballenstedt

Frauen- und Kinderschutzhaus Ballenstedt
Tel.: 039483/86 85
Fax: 039483/97 91 00
Mobil: 0171/85 37 459 (24h)
E-Mail: frauenhaus-ballenstedt@caritas-halberstadt.de

Bernburg

Frauen- und Kinderschutzhaus Bernburg
Tel.: 03471/31 11 35
Mobil: 0163/17 82 928 (24h)
E-Mail: fh-bbg@kanzlerggmbh.de

Frauenberatungsstelle Bernburg
Kindergarten ‚Kleine Strolche‘,
Heinrich-Rau-Straße 5
Di: 09.00-10.00 Uhr

Bitterfeld

Frauenberatungstelle Bitterfeld
Amtsgericht Bitterfeld, Lindenstraße 9,
Zeugenschutzraum Zi. 211
Sprechzeit: Fr: 09.00-11.00 Uhr

Burg

Frauenhaus Burg
Tel.: 03921/21 40

Frauenberatungsstelle Burg

Alte Kaserne 13, 39288 Burg
Tel.: 03921/63 65 27
Sprechzeiten:
Mo: 09.00-13.00 Uhr, Mi: 13.00-16.00 Uhr

Dessau-Roßlau

Frauen- und Kinderschutzhaus Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/51 29 49
(oder über Polizeirevier Dessau)
E-Mail: fhdessau@web.de
Beratung nach telefonischer Vereinbarung

Genthin

Frauen- und Kinderschutzhaus Genthin
Tel.: 03933/80 18 51
Mobil: 0162/87 38 564 (24h)

Halberstadt

Frauenberatungsstelle Halberstadt
Gröpernstraße 33
Tel.: 03941/61 35 55
Mobil: 0171/85 37 459 (24h)
Sprechzeiten:
Mo: 09.00-12.00 Uhr
Do: 13.00-18.00 Uhr & nach Vereinbarung
E-Mail:
frauenhaus-ballenstedt@caritas-halberstadt.de

Halle

Kinder- und Jugendschutzhaus Halle

Tel.: 0345/38 81 010 (24h)

Fax: 0345/68 27 616

E-Mail: kjnd@jhv-md.de

Frauenschutzhaus Halle (Saale)

Tel.: 0345/44 41 414

Fax: 0345/ 68 66 960

E-Mail: frauenschutzhaus@halle.de

Beratungsstelle des Frauenschutzhauses Halle (Saale)

Schopenhauerstraße 4, 06114 Halle

Tel.: 0345/44 41 414

E-Mail: frauenschutzhaus@halle.de

Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung

Köthen

Frauen- und Kinderschutzhaus Köthen

Tel.: 03496/42 95 23

Mobil: 0162/89 22 965

Fax: 03496/42 95 23

E-Mail: krone@kanzlerstiftung.de

Magdeburg

Krisenintervention des Kinder und Jugendnotdienstes/ Jugendamt Magdeburg

Tel.: 0391/73 10 114

E-Mail: kjnd@freenet.de

Orientierungshaus Magdeburg

Tel.: 0391/62 32 826

Fax: 0391/62 09 860

E-Mail:

orientierungshaus@ctm-magdeburg.de

Frauen- und Kinderschutzhaus Magdeburg

Tel.: 0391/55 72 01 14

(Mo- Fr: 8.00-18.00 Uhr)

Tel.: 0152/23 42 66 34 (24h)

Fax: 0391 / 55 72 01 15

E-Mail:

frauenhaus-md@rueckenwind-ev.de

Frauenberatungsstelle Magdeburg

Olvenstedter Platz 1, 39108 Magdeburg

Tel.: 0391/24 39 69 80

Mobil: 0162/53 02 740

Sprechzeiten:

Mo: 08.00-14.30 Uhr

Di: 12.00-17.00 Uhr & nach Vereinbarung

Merseburg

Frauenhaus Merseburg

Tel.: 03461/21 10 05

Fax: 03461/30 93 86

E-Mail: fshmerseburg@web.de

Frauenberatungsstelle Merseburg

Markt 1, 06217 Merseburg

Tel.: 03461/21 10 05

Sprechzeiten:

Di, Do: 10.00-13.00 Uhr &

nach Vereinbarung

ambulante Beratung im Landkreis

Salzwedel

Frauen- und Kinderhaus Salzwedel

Tel.: 03901/42 48 59

Fax: 03901/30 16 39

E-Mail: frauenhaus-salzwedel@web.de

Sangerhausen

Frauen- und Kinderschutzhaus

Sangerhausen

Tel. 03464/57 00 72

Fax: 03464/51 88 03

E-Mail: abi-fsh.sgh@web.de

Staßfurt

Frauenhaus Staßfurt

Tel.: 03925/30 25 95

Fax: 03925/30 25 95

Mobil: 0162/59 97 41 (24 h)

E-Mail: frauenhaus@rueckenwind-ev.de

Frauenberatungsstelle Staßfurt

Tel.: 03925/30 25 95

E-Mail: frauenberatungsstelle@

rueckenwind-ev.de

Beratungstermine nach Vereinbarung, ambulante Beratung im Landkreis

Stendal

Frauenhaus Stendal

Tel.: 03931/71 52 49

Fax: 03931/68 97 554

E-Mail: sdlfrauenhaus@aol.com

Weißenfels

Frauenhaus Weißenfels

Tel.: 03443/80 26 47

Mobil: 0171/54 04 844

E-Mail: info@frauenhaus-weissenfels.de

Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung

Wernigerode

Frauen- und Kinderschutzwohnung
Wernigerode

Tel.: 03943/65 45 (-11/ -12)
Mobil: 0173/20 99 700

Frauenberatungsstelle Wernigerode

Schlachthofstraße 6, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943/65 45 (-11/ -12)

Sprechzeiten:

Di, Do: 09.00-12.00 Uhr

Do: 14.00-18.00 Uhr

& nach telefonischer Vereinbarung

Wittenberg

Frauenhaus Wittenberg

Tel.: 03491/66 78 27

(Mo–Frei: 8.00–16.30 Uhr)

Mobil: 0152/23 20 16 35 (im Notfall)

E-Mail: frauenhaus@awo-wittenberg.de

Wolfen

Frauenhaus Wolfen

Tel.: 03494/310 54 (24h)

Fax: 03494/44 163

E-Mail: frauenhauswolfen@aol.com

Frauenberatungsstelle Wolfen

Frauenzentrum Wolfen,
Fritz-Weineck-Straße 4

Tel.: 03494/310 54

Sprechzeiten:

Mo: 14.00-16.00 Uhr

Mi: 16.00-18.00 Uhr & nach Vereinbarung

Wolmirstedt

Frauenhaus Wolmirstedt

Tel.: 039201/70 97 65

(Mo-Fr: 8.00-18.00 Uhr)

Mobil: 0175/27 63 313 (24 h)

Fax: 039201/70 97 78

E-Mail:

frauenhaus-wms@rueckenwind-ev.de

Frauenberatungsstelle Wolmirstedt

Kinderschutzbund, Julius-Bremer-Straße 5

Tel.: 039201/70 97 65

Sprechzeiten:

Mo: 10.30–12.00 Uhr

Mi: 14.00–16.00 Uhr

Ambulante Beratung im Landkreis nach
telefonischer Vereinbarung

Zeitz

Frauen- und Kinderschutzwohnung Zeitz

Tel.: 03441/62 85 887

Fax: 03441/68 59 820

Mobil: 0160/64 84 913 (24h)

E-Mail:

frauenhaus.zeitz@ambulife-ggmbh.de

Anonyme Onlineberatungen

Sibel

www.sibel-papatya.org

E-Mail: beratung@papatya.org

TERRE DES FEMMES

www.zwangsheirat.de

E-Mail : beratung@frauenrechte.de

Telefonische Beratung

TERRE DES FEMMES – Fachberatungsstelle

LANA

Tel.: 030/40 50 46 99 30

Telefonische Sprechzeiten:

(auch in türkischer Sprache):

Mo: 15.00 –18.00 Uhr

Di & Do: 10.00 –13.00 Uhr

Auch im Bundesland Sachsen-Anhalt gibt es Fälle, in denen Familien mit traditionell-patriarchalischen Wertevorstellungen aus Gründen verletzter Ehre Gewalt an ihren Töchtern und Frauen ausüben. Im Namen der so genannten Familienehre werden sie gedemütigt, geschlagen, eingesperrt und in die Ehe gezwungen. Für die Betroffenen ist es schwer sich aus diesen gewalttätigen familiären Kontexten zu befreien. Nach einer gelungenen Flucht sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen, Jugendämtern und Polizei oftmals erste Kontakt- und Unterstützungspersonen. Sensibles, schnelles und effizientes Handeln in enger Kooperation aller Beteiligten zum Wohle, zur Sicherheit und zum Schutz der Betroffenen ist unerlässlich.

Die vorliegende Broschüre gibt Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Behörden in Sachsen-Anhalt Handlungsempfehlungen in Fällen von ehrbezogener Gewalt in ihren verschiedenen Ausprägungsformen. Bei der Einordnung dieses Phänomens unterstützen die Ausführungen zu Hintergründen ehrbezogener Gewalt. Dazu werden ausführlich Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten in verschiedenen behördlichen Kontexten aufgezeigt. Dem folgen praktische Hinweise zu Möglichkeiten des Opferschutzes und der Anonymisierung der Betroffenen. Die rechtliche Situation und Möglichkeiten für Betroffene, etwa in Straf- und Familienrecht, wird ausführlich erörtert. Danach geben Angaben zu aufenthaltsrechtlichen Fragen Hinweise zu rechtlichen Unterstützungsmöglichkeiten von Ausländerinnen, Asylbewerberinnen und geduldeten Frauen. Zudem gibt die Broschüre Auskunft über wichtige Maßnahmen bei drohender oder bereits vollzogener Verschleppung ins Ausland zum Zwecke einer Zwangsverheiratung. Dem folgt eine Darstellung des Angebots- und Aufgabenprofils von Vera, der Fachstelle gegen Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt in Sachsen-Anhalt. Abschließend sind weitere Anlaufstellen, wie etwa Frauen- und Kinderschutzhäuser, Beratungsstellen sowie Möglichkeiten der Telefon- und Onlineberatung, für Betroffene in Sachsen-Anhalt aufgeführt.

in Kooperation mit



www.frauenrechte.de
www.info.zwangsheirat.de
www.zwangsheirat.de

finanziert durch die



GEMEINSCHAFTS STIFTUNG
ARBEITERWOHLFAHRT SACHSEN-ANHALT
UND STIFTUNGEN IN IHRER OBHUT